

Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Entschädigung für Mitglieder der Frei- willigen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 10, 40 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomGV) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 558) in Verbindung mit § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetzes (NBrandG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBL. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Ehrenbeamte*innen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger*innen in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstausfall und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Entschädigung für Ehrenbeamte*innen beträgt

1. Gemeindebrandmeister*in	110,00 €
2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister*in	
a. wenn nicht zugleich Ortsbrandmeister*in (OrtsBM)	55,00 €
b. wenn zugleich Ortsbrandmeister*in, plus Hälfte OrtsBM	
3. Ortsbrandmeister*in (außer b)	
a. Stützpunktfeuerwehr	60,00 €
b. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	50,00 €
4. stellvertretender Ortsbrandmeister*in	
a. Stützpunktfeuerwehr	20,00 €
b. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	15,00 €

(2) Weitere ehrenamtliche Funktionsträger*innen erhalten als monatliche Entschädigung

1. Gemeindejugendfeuerwehrwart*in	20,00 €
2. Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart*in	15,00 €
3. Jugendfeuerwehrwart*in	25,00 €
4. Stellv. Jugendfeuerwehrwart*in	15,00 €
5. Kinderfeuerwehrwart*in	20,00 €
6. Stellv. Kinderjugendfeuerwehrwart*in	10,00 €
7. Gemeindegewärtewart*in	25,00 €
8. Stellv. Gemeindegewärtewart*in	5,00 €
9. Gerätewart*in Grundbetrag	5,00 €
a. Steigerungsbetrag je Fahrzeug bis 7,5 t	5,00 €
b. Steigerungsbetrag je Fahrzeug über 7,5 t	7,50 €
10. Gemeindeausbildungsleiter*in	20,00 €
11. Gemeindegewärtewartbeauftragte*r	10,00 €
12. Sicherheitsbeauftragte*r (Ortsfeuerwehr)	5,00 €
13. Gemeindeatemschutzgerätewart*in	10,00 €
14. Leiter*in Atemschutz	10,00 €

15. Leiter*in Atemschutz Ortsfeuerwehr	5,00 €
je einsatzbereiten AGT einmalig im Jahr	2,50 €
16. Schriftführer*in im Gemeindekommando	15,00 €
17. Samtgemeinde-Schlauchwart*in	10,00 €
18. Leiter*in Kleiderkammer (Zeugwart*in)	10,00 €
19. Gemeindepressesprecher*in	5,00 €

- (3) Die Brandschutzerzieher*innen erhalten auf Antrag 40,00 € pro durchgeführte Fortbildungsveranstaltung.
- (4) Die Ausbilder*innen für die Grundausbildung zum Truppmann (TM1 und TM2) erhalten auf Antrag des/der Gemeindeausbildungsleiter*in 5,00 €/Std.
- (5) Die Entschädigungen gem. Abs. 1 und 2 werden am 01. Juli eines Kalenderjahres gezahlt.
- (6) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absätzen 1 und 2 ist der gesamte Aufwand dieser Funktionstätigkeit abgegolten; insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten, Telefongebühren, Portokosten und sonstigen Auslagen sowie des Verdienstaufschlags, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Abweichend von Abs. 6 werden für genehmigte Dienstreisen sowie für Tätigkeiten die das übliche, mit der Funktion verbundenen Tätigkeitsmaß übersteigen (z.B. Teilnahme an Einsätzen, genehmigten Lehrgängen und Fachtagungen), neben der Aufwandsentschädigung der Ersatz der Fahrkosten und des Verdienstaufschlags nach §§ 5 und 6 dieser Satzung gewährt.

§ 3 Steuerrechtliche und Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Sache des/der Empfänger/s*in.

§ 4 Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger*in ununterbrochen länger als drei Kalendermonate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen.
- (2) Nimmt der/die Vertreter*in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er/sie für die darüber hinaus gehende Zeit die für die Vertretenden festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den/die Stellvertreter*in zuzahlende Aufwandsentschädigung entfällt dann.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem/der Bezieher*in einer Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften gemäß dem Niedersächsischen Beamtengesetzes verboten wurde oder wenn er/sie gemäß § 91 der Niedersächsischen Disziplinarordnung vorläufig des Dienstes enthoben wurde.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Auf Antrag wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes der nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für eine Teilnahme an Lehrgängen der Feuerweherschulen den nachgewiesenen Verdienstaussfall erstattet. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen Arbeitnehmer*innen für die Dauer des Lehrganges Urlaub nehmen und Verdienstaussfall soweit nicht entsteht.
- (3) Der Entschädigungsanspruch nach Abs. 1 und 2 besteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall. Er wird grundsätzlich dem/der Arbeitgeber*in erstattet, wenn die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als Arbeitnehmer*in keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben. Erstattet wird das auf die Ausfallzeit entfallende Arbeitsentgelt mit dem darauf entfallenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, um Nachteile für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu vermeiden.
- (4) Einem*er selbständig Tätigen wird durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule, feuertechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der nachweislich entstandene Verdienstaussfall bis zu einer Höhe von 25 €/Std. gezahlt.

§ 6 Sonstige Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die von dem/der Samtgemeindebürgermeister*in genehmigten Dienstreisen der besonderen Funktionsträger*innen nach § 2, die außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführt werden, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Funktionsträger*innen gemäß § 2 sind, erhalten für die vom Samtgemeindebürgermeister oder Samtgemeindebürgermeisterin genehmigten Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Samtgemeindegebietes Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privater Kraftfahrzeuge angeordnet sind, erhält der Fahrzeughalter*in eine Entschädigung in Höhe der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen zuzahlenden Entschädigung.

§ 7 Sonstiges

Ergeben sich bei Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister*in nach billigem Ermessen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Bevern, den 15.12.2022

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister